

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2007

Nr. 2007/361

Amtliche Mitwirkung: Johann Guldimann, Lostorf, Erwerb GB Lostorf Nr. 273

1. Ausgangslage

Johann Guldimann, Landwirt, Hauptstrasse 65, 4654 Lostorf, stellt das Gesuch um amtliche Mitwirkung beim Verkauf von Bauland in der Bauzone von Lostorf und bei der Reinvestition eines Teils des Erlöses in den Erwerb von Landwirtschaftsland in Lostorf.

Guldimann Johann verkauft:

	Fläche m ²	
GB Lostorf Nr. 4195	1'928	Fr. 578'400.--

Total Erlös aus Baulandverkauf	Fr. 578'400.--
--------------------------------	----------------

Guldimann Johann erwirbt:

	Fläche m ²	
GB Lostorf Nr. 273	12'536	Fr. 75'216.--

Total Reinvestition in Kauf von Landwirtschaftsland	Fr. 75'216.--
---	---------------

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze der amtlichen Mitwirkung sind in § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sowie im Regierungsratsbeschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach beschliesst der Regierungsrat die amtliche Mitwirkung für ein Strukturverbesserungsvorhaben, wenn sich das Vorhaben als zweck- und verhältnismässig erweist und die Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Verkauf von Bauland und die Reinvestition des Erlöses in den Kauf von Landwirtschaftsland wird mit amtlicher Mitwirkung unterstützt, sofern die neuen Grundstücke zu einer Betriebsarrondierung sowie zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Bei der von Guldimann Johann verkauften Parzelle GB Lostorf Nr. 4195 handelt es sich um Land, welches vollumfänglich in der Bauzone liegt. Die Parzelle wurde inzwischen der zonenkonformen Überbauung zugeführt und damit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung definitiv entzogen.

Die vom Gesuchsteller erworbene Landwirtschaftsparzelle hat er bereits als Pächter bewirtschaftet. Sie liegt im Bewirtschaftungsbereich des Landwirtschaftsbetriebes von Guldemann Johann in Lostorf und arrondiert die Eigenlandfläche des Betriebes. Mit dem Zukauf von rund 1.2 ha Landwirtschaftsland wird die Eigenlandfläche des Betriebes existenzsichernd vergrössert.

Die eigentümliche Arrondierung von Landwirtschaftsbetrieben liegt im öffentlichen Interesse, das Vorhaben erweist sich zudem als zweckmässig. Die amtliche Mitwirkung ist zu gewähren.

2.3 Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

Aufgrund der Gewährung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss, ist Johann Guldemann als Erwerber von GB Lostorf Nr. 273 für den Kaufpreis in der Höhe von 75'216 Franken von den Handänderungssteuern (207 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, BGS 614.11) sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

3.1 Die amtliche Mitwirkung beim Verkauf der Baulandparzelle GB Lostorf Nr. 4195 und bei der Reinvestition eines Teils des Erlöses in den Erwerb von GB Lostorf Nr. 273 in der Landwirtschaftszone in Lostorf wird beschlossen.

3.2 Über die Besteuerung des Grundstückgewinnes entscheidet die Veranlagungsbehörde.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonalen Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Guldemann Johann, Landwirt, Hauptstrasse 65, 4654 Lostorf